



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen in der Stadt Mainz Seite 2
- Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Schiedsgerichtsbezirke der Landeshauptstadt Mainz Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Mainz für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellung und der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplans "Wohnquartier An der Krimm (G 156)" Seite 4f
- Jahresabschluss 2017 der Landeshauptstadt Mainz Seite 5
- Schließung Bürgerservice Seite 5
- Sprechstunde des Marienborner Ortsvorstehers Seite 6
- Flurbereinigungsverfahren F 0941 Eltville-Walluf Seite 6
- Veröffentlichung eines Stadtratsbeschlusses Seite 6

Stellenausschreibungen

- Gutenberg-Museum: Sachbearbeitung Druckangelegenheiten Seite 6f

Impressum

Seite 1



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine [Newsletterfunktion](#) das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen in der Stadt Mainz

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl S. 273), in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Mainz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Länge/ Fläche	Beschränkung auf Benutzungsarten
1	Nino-Erné-Straße, Mainz-Lerchenberg, Gemarkung Bretzenheim, Flur 15, Parz. aus 882, von Hs.-Nr. 67 entlang Hs.-Nr. 74 bis Parz. 934	180m	
2	Wedekindstraße, Mainz-Lerchenberg, Gemarkung Bretzenheim, Flur 15, Parz. 842, Weg entlang der L427	68m	Fuß- und Radweg
3	Rektor-Forestier-Straße, Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Parz. aus 655, von Sophie-Grosch-Straße bis Hs.-Nr. 27	342m	
4	Rektor-Forestier-Straße, Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Parz. aus 655, vor Hs.-Nr. 27	120m ²	Fußgängerzone
5	Willy-Brandt-Platz, Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Parz. aus 652/2, Platz zwischen Pfarrer-Brantzen-Straße und Bürgermeister-Alexander-Straße	ca. 1838m ²	Fußgängerzone
6	Bürgermeister-Alexander-Straße, Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Parz. aus 647, entlang Hs.-Nr. 8 bis 12	175m	
7	Maria-Sibylla-Merian-Straße, Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Parz. aus 648, zwischen Hs.-Nr. 147 und Bürgermeister-Alexander-Straße Hs.-Nr. 41	49m	
8	Maria-Sibylla-Merian-Straße, Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Parz. aus 648, entlang Hs.-Nr. 143 bis 147	63m	Fußweg

Die vorgenannten Straßen und Wege sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes. Diese Verfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus-Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Mainz, den 20.06.2018
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung
gez. Katrin Eder
Beigeordnete

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)



SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2017 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 14. Juni 2018

Der Stadtrat hat am 13. Juni 2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2017

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	€
01.01 - City/Neustadt	0,2686
01.04 - Oberstadt	0,0123
03.00 - Mombach	0,2892

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 14.06.18
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Schiedsgerichtsbezirke der Landeshauptstadt Mainz

Schiedsgerichtsbezirk 1: Altstadt, Hartenberg/Münchfeld, Neustadt, Oberstadt
 Schiedsgericht: Herr Klaus Merten
 (Telefon: 06131 – 12 31 20)
 Dienstsitz: Stadthaus (Kreyßig-Flügel), Zimmer 518, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
 Sprechstunde: Mittwoch, 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Schiedsgerichtsbezirk 2: Ebersheim, Finthen, Gonsenheim, Laubenheim, Mombach
 Schiedsgericht: Herr Peter Erdmann
 (Telefon: 06131 – 12 31 20)
 Dienstsitz: Stadthaus (Kreyßig-Flügel), Zimmer 518, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
 Sprechstunde: Montag, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Schiedsgerichtsbezirk 3: Bretzenheim, Drais, Hechtsheim, Lerchenberg, Marienborn, Weisenau
 Schiedsgericht: Herr Warren P. van Hasz
 (Telefon: 06131 – 12 31 20)
 Dienstsitz: Stadthaus (Kreyßig-Flügel), Zimmer 518, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
 Sprechstunde: Montag, 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

Stellvertreter für alle Schiedsgerichtsbezirke ist Herr Axel Braun.

Mainz, 12.06.2018
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Mainz für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Vorschlagsliste der Stadt Mainz für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgerichtsbezirk Mainz kann täglich, außer samstags und sonntags,

in der Zeit vom 25. Juni bis 29. Juni 2018

während der Öffnungszeiten, Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr; freitags von 8 bis 13 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen, Wahlbüro, Rathaus, 1. OG, Zimmer 131, eingesehen werden.

Einwände können mündlich zu Protokoll oder schriftlich bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Stelle eingelegt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 der Vorschlagsliste zugestimmt.

Mainz, den 16. Juni 2018
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellung eines Bebauungsplanes und der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Wohnquartier An der Krimm (G 156)"

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in der Sitzung am 29.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan "G 156" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die Beschlüsse wurden bereits am 28.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 13.06.2018 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnquartier An der Krimm (G 156)" beschlossen.

Ebenso hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnquartier An der Krimm (G 156)" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnquartier An der Krimm (G 156)" wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bekannt gemacht und der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnquartier An der Krimm (G 156)" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.07.2018 bis 17.08.2018 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, Erdgeschoss, Zimmer 29, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o. g. Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Gonsenheim, Pfarrstraße 1, 55124 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus stehen in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen in diesem Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Gonsenheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.



Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der o. a. Bebauungsplan " G 156" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht erstellt wird.

Die Planung hat zum Ziel:

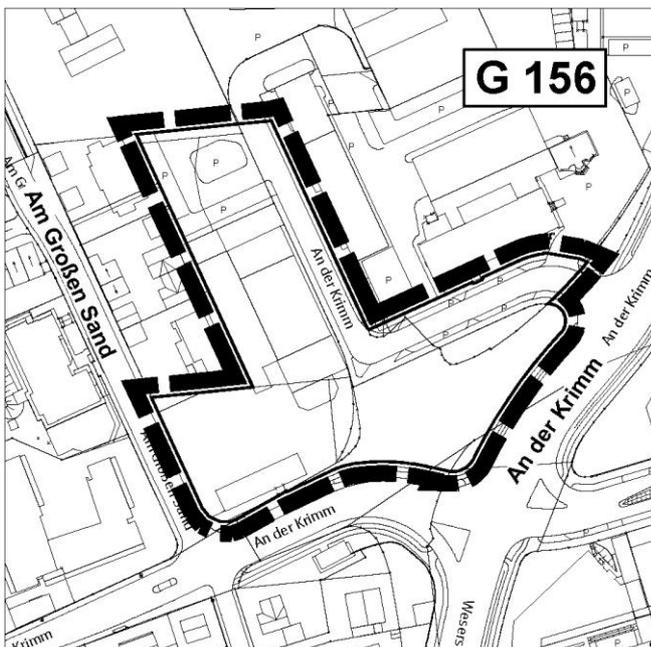
Mit dem Bebauungsplan "Wohnquartier An der Krimm (G 156)" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung in einem gemischten Quartier auf den Flächen eines bisherigen Autohauses im Bereich "An der Krimm" geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Festsetzungen getroffen werden, die eine sinnvolle städtebauliche Ordnung für das Areal gewährleisten, ohne die städtebaulichen Eigenheiten der umgebenden Bebauung zu beeinträchtigen. Hierbei gilt es insbesondere sicherzustellen, die vorhandenen Gewerbebetriebe durch die Ansiedlung einer zusätzlichen Wohnnutzung nicht in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohnquartier An der Krimm (G 156)" umfasst die Grundstücksbereiche zwischen den Straßen "An der Krimm" und "Am großen Sand".

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Mombach, Flur 8 und wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße "An der Krimm" bzw. das Flurstück 146/3,
- im Osten durch die Straße "An der Krimm",
- im Süden durch die Straße "An der Krimm",
- im Westen durch die Straße "Am großen Sand", sowie die rückwärtige Grundstücksgrenze der vorhandenen Bebauung entlang der Straße "Am großen Sand".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 22.06.2018
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2017 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in einer Sitzung am 13.06.2018 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Jahr 2017 beschlossen hat.

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich Anhänge sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

- Montag, den 25.06.2018 bis Donnerstag, den 28.06.2018, jeweils von 9 bis 16 Uhr
- Freitag, den 29.06.2018 von 9 bis 13 Uhr
- Montag, den 02.07.2018 bis Dienstag, den 03.07.2018, jeweils von 9 bis 16 Uhr

im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, Zimmer 101, öffentlich aus.

Mainz, 18.06.2018
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Bürgerservice am 29.06.2018 um 12.00 Uhr geschlossen

Am Freitag, 29. Juni 2018 wird der Bürgerservice (Kaiserstraße 3-5) um 12 Uhr schließen. Grund für die Schließung ist ein landesweites Update im Melderegister.



Sprechstunde des Marienborner Ortsvorstehers

Marienborn. Die Bürgersprechstunde von Ortsvorsteher Dr. Claudius Moseler wird grundsätzlich jeden dritten Donnerstag im Monat angeboten. Aufgrund von städtischen Terminen und Urlaub verschieben sich allerdings die nächsten beiden Sprechstunden auf Donnerstag, den 05.07.2018 und Donnerstag, den 02.08.2018, jeweils von 16 bis 18 Uhr. Darüber hinaus steht Dr. Moseler jederzeit zu Gesprächsterminen nach Absprache zur Verfügung. Termine hierzu können per E-Mail claudius.moseler@stadt.mainz.de oder über die Ortsverwaltung, Tel.: 06131/366631 individuell vereinbart werden.

Mainz, 20.06.2018
gez. Dr. Claudius Moseler
Ortsvorsteher

Flurbereinigungsverfahren F 0941 Eltville-Walluf Rheingau-Taunus-Kreis Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung des Rebaufwuchses – Teilgebiet 7

Nachdem im Anhörungstermin am 22.11.2017 über die Ergebnisse der Wertermittlung des Rebaufwuchses – Teilgebiet 7 keine Einwendungen vorgebracht worden sind, sowie alle schriftlich erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, werden gem. § 32 Flurbereinigungs-gesetz vom 16.03.1976 – BGBI. I S. 546 in der jeweils geltenden Fassung, die Ergebnisse der Wertermittlung des Rebaufwuchses Teilgebiet 7 im Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungs-behörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Eltville am Rhein, 20.06.2018
Amt für Bodenmanagement
Im Auftrag
gez. Michael Sauer
Verfahrensleiter

Stadtrat vom 13. Juni 2018;

Tagesordnungspunkt 54: Einwohnerantrag zur Förderung des Stadtteiltreffs Gonsenheim; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 6 S. 5 GemO; Vorlage: 0503/2018

In seiner Sitzung am 13. Juni 2018 hat der Stadtrat den Einwohnerantrag zur Förderung des Stadtteiltreffs Gonsenheim mehrheitlich abgelehnt.

Gründe:

Der Stadtrat verweist auf die aktuellen Verhandlungen zur Rahmenleistungsvereinbarung mit allen Trägern der Gemeinwesenarbeit in Mainz. Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird über mögliche Erhöhungen der Zuschüsse für Gemeinwesenarbeit beraten.

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Gutenberg-Museum:**

Sachbearbeitung Druckangelegenheiten

Abteilung Museum
Kennziffer 451/03

Aufgaben u.a.:

- Personaleinsatzplanung und Koordination des Aufsichts- und Kassenbereichs
- Betreuung, Koordination und Durchführung unterschiedlichster Druckvorführungen- und Druckdemonstrationen bei Veranstaltungen im In- und Ausland
- Konzepterstellung und Umsetzung didaktischer Verbesserungen der musealen Druckerwerkstätte im Ausstellungsbereich
- Zusammenarbeit mit mainzplus CITYMARKETING bezüglich der Koordination von Besuchergruppen
- Herstellung eigener Drucksachen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung im Bereich des Druckhandwerks
- Personalführungserfahrung ist wünschenswert
- Selbstständiges Arbeiten, Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft im Team
- Kompetenz im Umgang mit internationalem Publikum

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.



- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 7 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 10.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 451/03 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de